

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 783

"Ehemalige Kaserne Buckesfeld", 2. Änderung

1. Anlaß und Ziel der Planänderung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 783 "Ehemalige Kaserne Buckesfeld" (Rechtskraft am 08.05.1998) wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine überwiegend gewerbliche Folgenutzung der ehemals militärisch genutzten Liegenschaften des Kasernenareals Buckesfeld geschaffen.

Die Firma INSTA beabsichtigt aus betriebswirtschaftlichen und produktionstechnischen Gründen, ihre derzeitigen Produktionsstätten an der Wefelhohler Straße und der Talstraße auf einem Betriebsgrundstück im Gewerbegebiet Buckesfeld zu konzentrieren. Sie hat hierfür im nördlichen Bereich ein rund 4 ha großes Gewerbegrundstück sowie die westlich anschließende Fläche um den ehemaligen Flakturm erworben. Insgesamt soll ein Produktionsstandort für rund 1000 Mitarbeiter entstehen. Im Rahmen der konkreten Hochbauplanung für die Fabrikationsgebäude und die Entwicklungs- und Verwaltungsgebäude hat sich herausgestellt, dass der Flakturm der Bebauungskonzeption und den Betriebsabläufen der Firma INSTA entgegensteht. So lag der mittlerweile beseitigte Flakturm inmitten der Fläche, die die Entwicklungs- und Verwaltungsgebäude aufnehmen soll.

Um die notwendigen Mitarbeiterstellplätze gewerbeflächensparend unterzubringen, ist ein mehrgeschossiges, firmeneigenes Parkhaus vorgesehen. So soll die nördlich hinter dem Flakturm anschließende Böschung für eine offene Garage mit 4 - 5 Ebenen und 560 - 700 Stellplätzen genutzt werden. Diese Ausnutzung der topographischen Gegebenheiten macht allerdings eine Verschiebung der überbaubaren Grundstücksfläche bis in den nördlich angrenzenden Wald erforderlich. Ferner werden durch die geplanten Betriebsgebäude teilweise nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie grünerhaltende oder zu begrünende Böschungen in Anspruch genommen.

Diesen Zwecken soll die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 783 "Ehemalige Kaserne Buckesfeld" dienen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid stellt die Waldfläche bis an die nördliche Plangebietsgrenze als Gewerbegebiet dar. Insofern ist die Planänderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2. Inhalte der Planänderung

Die Festsetzungen zur Art (GE bzw. GE n. w. st.) und zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ 0,8 / BMZ 10,0) werden bis auf die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 783 "Ehemalige Kaserne Buckesfeld" unverändert übernommen.

Im südöstlichen Bereich des Planänderungsgebietes ist im Zusammenhang mit den Fabrikationsgebäuden ein Lagergebäude von ca. 19 m Höhe vorgesehen. Hier wird die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen von vormals 440,0 m ü NN auf 445,0 m ü NN erhöht, um entsprechende Lagerkapazitäten realisieren zu können. Im Bereich des geplanten firmeneigenen Parkhauses wird aus Gründen der Einfügung in das Landschaftsbild die maximale Gebäudehöhe auf 438,0 m ü NN begrenzt. Damit verdecken die bestehenden Baumkronen des nördlich angrenzenden Waldes das Parkhaus weitestgehend.

Der Ursprungsplan setzt das u-förmige, ehemalige belgische Schulgebäude sowie dessen Hof aus Gründen der Erhaltung der Baustrukturen mit einer engen überbaubaren Grundstücksfläche fest, die den Außenfassaden folgt. Die Baulichkeiten sind allerdings durch einen Großbrand zerstört und zwischenzeitlich inklusive des Flakturmes abgebrochen worden. Insofern entfällt die Notwendigkeit für den engen Zuschnitt der Baufläche. Die Firma INSTA plant auf dieser nicht wesentlich störenden Gewerbefläche ihre Entwicklungs- und Verwaltungsgebäude. Aus Gründen der optimalen Ausnutzung der Grundstücksflächen soll die im Ursprungsplan nordwestlich der Wendeanlage ausgewiesene nicht überbaubare Grundstücksfläche in eine überbaubare Grundstücksfläche umgewandelt werden. Die Baugrenze wird in einem Abstand von 16,0 m parallel zur südlichen Grundstücksgrenze festgelegt. Entlang dieser Grundstücksgrenze wird ein 6,0 breiter Böschungstreifen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b des Baugesetzbuches (BauGB) zur Erhaltung des Grünbestandes festgesetzt. Es entfällt die dem nördlichen Wald vorgelagerte Grünerhaltungsfläche, in der das Parkhaus vorgesehen ist. Gleichfalls entfällt eine Grünerhaltungsfläche inmitten des nicht wesentlich störenden GE-Gebietes.

3. Waldinanspruchnahme

3.1 Standortbestimmung des Parkhauses auf dem Betriebsgrundstück

Das für die Firma INSTA planende Architekturbüro hat in Absprache mit der Stadt im Zusammenhang mit der Hochbauplanung sechs unterschiedliche Standorte für ein Parkhaus bzw. für eine Stellplatzanlage auf dem Betriebsgrundstück untersucht und die Vor- und Nachteile aufgeführt. Im einzelnen handelte es sich um die nachfolgenden Standorte:

- Eine Tiefgaragenebene unter den Fabrikationsgebäuden mit maximal 500 Stellplätzen.
- Eine Stellplatzebene mit maximal 500 Stellplätzen auf dem Dach der Fabrikationsgebäude.
- Ein Parkhaus mit 4 - 5 Ebenen und 560 - 700 Stellplätzen in den Nordhang hinter den Fabrikationsgebäuden eingeschoben.
- Eine Tiefgarage über zwei Ebenen mit 560 - 700 Stellplätzen unterhalb der Entwicklungs- und Verwaltungsgebäude.
- Ein Parkhaus mit 4 - 5 Ebenen als offene Garage mit 560 - 700 Stellplätzen in der Böschung nördlich des ehemaligen Flakturmes.
- Eine ebenerdige Stellplatzanlage für rund 500 Stellplätze unterhalb der aufgeständerten Entwicklungs- und Verwaltungsgebäude.

Bei einem Vergleich der untersuchten Standorte sprechen die baukonstruktiven Vorteile, die wirtschaftlicheren Baukosten, die hohe Stellplatzanzahl, die gestalterische Einfügung des Parkhauses in die Topographie, die geringe Flächeninanspruchnahme verbunden mit einem geringen Bodenaushub und einem Flächengewinn für Betriebsgebäude für den Standort in der Böschung nördlich des Flakturmes. Ferner ist die Entfernung des Parkhauses zur Wohnbebauung entlang der Schumannstraße als positiv zu werten. Die zentrale Lage zwischen den einzelnen Betriebsfunktionen (Produktion, Entwicklung, Verwaltung) gestattet eine Splittung des Verkehrsaufkommens in den unterschiedlichen Parkebenen. Die Belegschaft der Produktion mit Schichtbetrieb kann nach dem Konzept des Architekturbüros das Parkhaus von Norden her anfahren und damit die Lärm- und Abgasbelastigung der Wohnbebauung durch PKWs minimieren. Lediglich die Mitarbeiter des Verwaltungs- und Entwicklungsbereiches sollen die Parkebenen von Süden anfahren. Die immissionsseitige Verträglichkeit der Verkehre zum und vom Betriebsparkhaus mit der südlich an das Betriebsgrundstück angrenzenden Wohnbebauung ist in einem Lärmgutachten des Ingenieurbüros Schwetke & Partner GBP, Dortmund, vom 21.11.2000 untersucht worden und wird im Rahmen des nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahrens anhand der tatsächlichen Stellplatzzahlen im Detail geprüft. Positiv ist auch die Möglichkeit der Aufteilung des Parkhauses in einzelne Bauabschnitte, je nach gewerblichem Baufortschritt der Firma INSTA (zeitliche Flexibilität). Als nachteilig stellt sich der Wald- und Grünflächenverlust im Randbereich des Betriebsgrundstückes dar.

In Anbetracht der aufgeführten Vorteile des geplanten Parkhausstandortes wird der damit verbunden Eingriff in einen Teilbereich des nördlich anschließenden Waldrandes von ca. 0,3 ha Größe als vertretbar erachtet. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die mit der Planung verbundene Schaffung und Sicherung einer erheblichen Zahl von Arbeitsplätzen und die damit einhergehende Erhaltung und Förderung der Wirtschaftsstruktur Lüdenscheids durch einen Betriebsgroßstandort hinzuweisen.

3.2 Waldabstand

Durch die Ausweitung der überbaubaren Grundstücksfläche für das geplante Parkhaus im nördlichen Planbereich wird ein Teil des im Eigentum der Firma INSTA befindlichen Waldes baulich in Anspruch genommen (ca. 0,3 ha). Um den aus forstrechtlicher Sicht erforderlich Mindestabstand zwischen überbaubarer Fläche und angrenzendem Waldrand herzustellen, wird zwischen Baugrenze und festgesetztem Wald eine 10 m breite nicht überbaubare Grundstücksfläche vorgesehen. Um mögliche Sicherheitrisiken durch umstürzende Bäume oder Waldbrände auszuschließen, sind im Anschluss an diesen Streifen unter Einbeziehung der Forstbehörde zusätzlich eine Maßnahme zum Waldumbau - d. h. ein stufiger Waldrandaufbau in einer Breite von 15 m aus Sträuchern und Bäumen II. Ordnung - bzw. besondere Bewirtschaftungsformen geplant. Im Rahmen der Überplanung des Betriebsgrundstückes der angrenzenden Firma Vossloh (1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 783) im Jahre 1998 wurde von der Forstbehörde zwischen überbaubarer Fläche und nördlichem Waldrand aufgrund der Gegebenheiten (tatsächlicher Bewuchs, Exposition, Lage zur Hauptwindrichtung) ein Waldabstand von 25 m als ausreichend angesehen und gefordert. Insofern wird auch in der vorliegenden 2. Planänderung ein Waldabstand von 25 m angenommen. Der Waldumbaustreifen wird planungsrechtlich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB als Fläche für Wald festgesetzt und dauerhaft gesichert. Die für den Waldumbau erforderlichen Pflanzmaßnahmen sowie deren Durchführung und Finanzie-

zung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Lüdenscheid und der Firma INSTA verbindlich geregelt. Dies gilt auch für die unmittelbar westlich außerhalb des Plangebietes angrenzende Waldfläche, die sich mittlerweile im Eigentum der Firma INSTA befindet.

Im weiteren südlichen Verlauf des westlichen Planbereiches wird nach dem Abbruch des ehemaligen Schulgebäudes die bisher festgesetzte überbaubare Fläche in östlicher Richtung zurückgenommen, um den Abstand zur angrenzenden Waldfläche auf bis zu 26 m zu erhöhen. Der derzeitige rechtskräftige Bebauungsplan setzt in diesem Bereich jedoch eine überbaubare Grundstücksfläche fest, die sich am Gebäudebestand der ehemaligen belgischen Schule orientiert und dadurch einen wesentlich geringeren Waldabstand einhält. Insofern wird durch die 2. Planänderung ein deutlich größerer Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche zum angrenzenden Wald eingehalten, als dieses nach geltendem Planungsrecht bereits zulässig wäre. Ferner hat die Stadt Lüdenscheid mit der Firma INSTA eine Haftungsverzichts-Vereinbarung für den Fall abgeschlossen, dass es dennoch zu Schäden aufgrund umstürzender Bäume kommen sollte.

4. Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung

Die Entwässerungsplanung für den Gesamtbereich der ehemaligen Kaserne Buckesfeld wurde im Vorfeld des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 783 mit der Stadt Lüdenscheid, dem Staatlichen Umweltamt in Hagen, der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises sowie dem Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid abgestimmt. Ein detailliertes Entwässerungskonzept der Ingenieurgesellschaft Hilpert/Hans, Senden, liegt dem rechtskräftigen Bebauungsplan zugrunde. Berechnungsgrundlage war eine Versiegelungsrate/GRZ von 0,8 auf den gewerblichen Bauflächen. Das anfallende Schmutzwasser wird wegen der relativ geringen Mengen vollständig dem städtischen Mischwasserkanal in der Buckesfelder Straße zugeleitet. Das Regenwasser soll vor Ort über die belebte Bodenzone in den Untergrund zur Versickerung gebracht werden. Die grundsätzliche Versickerbarkeit von unbelastetem Niederschlags- und Oberflächenwasser wurde im Zuge der Ursprungsplanung in einem hydrogeologischen Gutachten des Fachbüros Soil GmbH & Co. KG nachgewiesen. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 783 "Ehemalige Kaserne Buckesfeld" unter Ziffer 5.2 kann in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Die Ingenieurgesellschaft für Geotechnik Schütz, Walz, Pulsfort, Dreng - Wuppertal hat für das auf dem Betriebsgrundstück der Firma INSTA anfallende Niederschlagswasser einen vom ursprünglichen Versickerungskonzept des Bebauungsplanes Nr. 783 abweichenden Versickerungsvorschlag erarbeitet. Für das geänderte Versickerungskonzept mit zentralen Sickeranlagen am nordwestlichen Rand des Firmengrundstückes ist eine wasserrechtliche Genehmigung durch den Märkischen Kreis erforderlich. Erste Abstimmungsgespräche mit dem Staatlichen Umweltamt Hagen und der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises haben bereits stattgefunden. Für den Fall, dass die vorgenannten Fachbehörden einer alternativen, auf die Betriebsplanung der Firma INSTA abgestimmten Versickerungskonzeption zustimmen, kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine entsprechende Befreiung vom festgesetzten Mulden-Rigolen-System des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB in Aussicht gestellt werden.

5. Eingriffsregelung

Für die nördliche Arrondierung der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich der vorhandenen Böschung wird Wald in Anspruch genommen. Ferner werden durch die vorgesehenen Betriebsgebäude derzeitig als grünerhaltend oder zu bepflanzen festgesetzte Flächen überplant.

Diese Maßnahmen stellen einen Eingriff in die Natur und Landschaft im Sinne des § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. des § 4 des Landschaftsgesetzes NW (LG NW) dar. Nach diesen Vorschriften sind Eingriffe nach Möglichkeit zu vermeiden und falls eine Vermeidungsmöglichkeit nicht besteht, zu bilanzieren, auszugleichen und zu ersetzen. § 1 a des Baugesetzbuches (BauGB) regelt die Einbindung der Eingriffsregelung in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB. Vermeidungs- und Ausgleichsgebote des § 8 BNatSchG sind bei der Anwendung in der Bauleitplanung kein striktes Recht, sondern unterliegen wie die übrigen in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Leitsätze einer Abwägung. Entsprechend § 1 a BauGB sind im Bebauungsplan geeignete Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen bzw. an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs, beispielsweise durch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB, zu treffen.

Gemäß § 1 a BauGB sind die Auswirkungen einer Planänderung auf die Umwelt zu ermitteln und bewerten. Zu diesem Zweck hat die Stadt Lüdenscheid für die Planänderung eine Eingriffsbewertung und -bilanzierung vorgenommen, deren Ergebnisse sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

- Nicht eingegriffen wird in die Funktionsbereiche Landwirtschaft, Fischerei, Jagd, Klima und Erholungsflächen.
- Es entfallen rund 2.900 m² Wald- bzw. Forstbodenfläche. Da es sich um Laubwald handelt, wird ein Ersatz an Aufforstungsfläche im forstüblichen Verhältnis von 1 : 2 angenommen, wobei gleichfalls von Laubwaldanpflanzungen auszugehen ist. Der erforderliche Ersatzaufforstungsbedarf aus der Bebauungsplanänderung beläuft sich auf 0,58 ha. Es soll eine entsprechend große Fläche im Bereich Lüdenscheid Trempershof (Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 81, Flurstück 127 tw.) mit Buche aufgeforstet werden. Der Stadt Lüdenscheid liegt bereits ein Gestattungsvertrag über die Durchführung dieser Kompensationsmaßnahme mit dem Privateigentümer der Fläche vor. Der Eingriff in die Forstbodenfläche wird durch diese Aufforstungsmaßnahme ausgeglichen. Die Eingriffe in den Bestand durch die Öffnung des Waldrandes können durch begleitende Pflanz- und Pflegemaßnahmen ausgeglichen werden, beispielsweise durch gezielte Entnahmen, Nachpflanzungen zur Bildung eines stabilen und beschatteten Waldrandes und entsprechende Pflegemaßnahmen.
- Der Eingriff in den Wasserhaushalt besteht potentiell in einer Bodenversiegelung und der damit verbundenen Verminderung der natürlichen Versickerungsrate (Grundwasserneubildung, Hochwasserabfluss). Dieser Eingriff wird durch die unter Ziffer 4. "Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung" genannten Versickerungsmaßnahmen kompensiert.
- Der Verlust an Boden ist vor Ort nicht ausgleichbar und auch an anderem Orte nicht ersetzbar, da in der Regel Entsiegelungen in gleichem Flächenumfang nicht durchgeführt werden können. Einzelne Funk-

tionen des Bodens können, wie beim Aspekt Wasserhaushalt, ausgeglichen werden.

- Der Eingriff in das Landschaftsbild besteht in einer Rodung eines Teilbereiches des nördlich an das geplante Parkhaus anschließenden Waldes. Durch die Arrondierung der nördlichen Baugrenze in die bewaldete Böschung und die Waldumbaumaßnahme werden die zukünftigen Hochbauten des Forschungs- und Entwicklungsbereiches der Firma INSTA nach Norden einsehbar sein, da dieser Grundstücksbereich (natürliche Geländehöhe von rund 433 m ü NN) gegenüber der Geländehöhe des Produktionsbereiches (natürliche Geländehöhe von rund 426 m ü NN) auf einem um 7,0 m höheren Niveau liegt. Die Festsetzung der maximal zulässigen Höhe des Parkhauses auf ein Maß von 438,0 m über NN entspricht der maximalen Baumhöhe des verbleibenden nördlichen Waldes, so dass der Wald das Parkhaus optisch nach Norden abschirmen wird. Der verbleibende Eingriff in das Landschaftsbild durch die Hochbauten des Forschungs- und Entwicklungsbereiches (max. Gebäudehöhe = 450,0 m ü NN) ist durch den Bebauungsplan nicht ausgleichbar, da der nördliche Wald diese allenfalls noch bis zu einer Höhe von 419,0 + 25 m Baumhöhe = 444,0 m über NN abdecken wird. Eine Endwuchshöhe der Laubbäume von 30 m, die zur völligen Eingrünung soeben ausreichen würde, wird auf diesem Standort erst nach sehr langen Zeiträumen erreicht. Gleiches gilt für den Grundstücksbereich, in dem das Lagergebäude (maximale OK 445,0 m ü NN) vorgesehen ist. Auch hier reicht der verbleibende nördliche Wald von seiner Höhe nicht aus, um das Lagergebäude vollständig zu verdecken.
- Im Bereich Biotop- und Artenschutz findet kein Eingriff in die Biotopvernetzung statt, gleichwohl ist ein Verlust an Biotopfläche festzustellen. Hierbei wurde auch der ökologische Eingriff, den die Waldumbaumaßnahme darstellt, ermittelt und berücksichtigt. Insgesamt ist ein Wertausgleich von 7,13 Wertpunkten herzustellen, der rechnerisch an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausgeglichen wird. Die genannte Kompensationsmaßnahme im Bereich Trempershof (Buchenerstaufforstung am Ginsterweg) hat als Ausgleichspotential eine ökologische Wertsteigerung von 7,0 Wertpunkten. Das verbleibende Restdefizit von 0,13 Wertpunkten ist vernachlässigbar. Geschützte Arten, die art- bzw. habitatbezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen würden, sind durch die Planung nicht betroffen. Der Eingriff in den Biotop- und Artenschutz kann als nahezu ausgeglichen angesehen werden.

Die Stadt Lüdenscheid geht in ihrer Abwägung folglich davon aus, dass die Eingriffe in die Natur und Landschaft durch die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen im wesentlichen ausgeglichen werden.

Die Durchführung und die Finanzierung der im Rahmen dieser Öko-Bilanzierung ermittelten Ausgleichsmaßnahmen werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Lüdenscheid und der Firma INSTA bis zum Satzungsbeschluss öffentlich-rechtlich geregelt.

6. Denkmalschutz und Denkmalpflege / Flakturm

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von

Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761/9375-0, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Wesfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

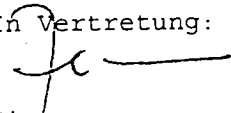
Das gesamte ehemalige Kasernenareal wurde am 12.06.1997 unter Nr. 139 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid eingetragen. Nach einer Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes NW (MSKS) war und ist es jedoch möglich, den Denkmalschutz für die Kasernengebäude sukzessive zu prüfen und aufzuheben, sofern dieser einer städtebaulich sinnvollen und wirtschaftlichen Folgenutzung entgegensteht. Vor dem Hintergrund dieser Vereinbarung bestehen von den ehemaligen Militärbauten der Kaserne mittlerweile nur noch die Gaststätte "Knast" und eine ehemalige Turnhalle (Aldi-Markt) als einzelne Relikte. Für den Flakturm, der erhebliche bauliche Schäden aufwies und dessen Sanierungskosten ohne Berücksichtigung einer besonderen Nutzung auf ca. 330.000 DM kalkuliert wurden, ist schon seit Jahren vergeblich ein Nutzungskonzept gesucht worden. Den Bauabsichten der Firma INSTA stand der Flakturm gleichfalls entgegen. So lag der Flakturm inmitten der Fläche, die die Entwicklungs- und Verwaltungsgebäude aufnehmen soll. Vor diesem Hintergrund wurde an einer Erhaltung des Flakturmes nicht mehr festgehalten. Die Fläche soll stattdessen der Firma INSTA für eine gewerbliche Überbauung zur Verfügung gestellt werden. Aus einem Schreiben des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege vom 07.01.2000 an die Stadt Lüdenscheid - Untere Denkmalbehörde - geht hervor, dass das Benehmen gemäß § 21 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes NW zur Löschung des Denkmals Buckesfeld-Kaserne hergestellt ist, da das Objekt nach Abbruch des größten Teils der Gebäude die Voraussetzungen für die Ausweisung als Denkmal nicht mehr erfüllt. Von dieser Regelung ist lediglich die Wache ausgenommen. Im Mai 2001 haben der Kulturausschuss sowie der Bau- und Verkehrsausschuss entschieden, die Eintragung des Flakturmes in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid gemäß § 3 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) zu löschen. Eine Abbruchgenehmigung zur Beseitigung des Flakturmes wurde vor diesem Hintergrund am 13.07.2001 erteilt. Der Flakturm ist auf dieser Rechtsgrundlage mittlerweile abgebrochen und beseitigt worden.

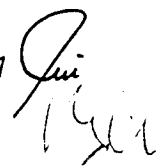
7. Kosten

Der Stadt Lüdenscheid entstehen durch die Planänderung lediglich Verwaltungskosten.

Lüdenscheid, den 3.12.2001

Der Stadtdirektor
In Vertretung:


Ziemann
Techn. Beigeordnete

26.11.01 
26.11.01
